



Abbrechen und Entsorgen, eine Herausforderung der Neuzeit

Dr.-Ing. Olivier Semar und Dr.-Ing. Christian Gutberlet

Bei jeder Baumaßnahme, egal ob es sich um eine Sanierung, Anbau oder Neubau handelt, fallen Bauabfälle an. Auch Erdaushub wird ebenfalls zum Abfall und unterliegt dem Abfallrecht.

Maßgebend für die Bauherren ist es vor der Baumaßnahme abschätzen zu können welche Kosten entstehen, um die Ausschreibung entsprechend zu gestalten und Nachträge soweit es geht zu vermeiden. Erst in einem zweiten Schritt sind die Entsorgungswege und arbeitschutzrechtlichen Belange für die Bauherren und ausführenden Firmen relevant.

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft müssen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Die LAGA¹-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ definiert übergreifende Verwertungsgrundsätze und legt konkrete Verwertungsanforderungen im weitesten Sinne fest. Sie definiert technische Regeln etwa für ausgehobene Böden oder Ziegel- oder Betonbruch aus Gebäudeabrissen (Bauschutt) und deren Verwertung. Durch die Länderkompetenz gibt es länderspezifische Regelungen zur Umsetzung der LAGA M20, die nicht immer deckungsgleich sind (Problem Entsorgung über Landesgrenzen).

Im Ergebnis der Einstufung in die Einbauklassen nach LAGA ergibt sich, ob eine Verwertung (= Wiederverwendung bei Baumaßnahmen) möglich ist. Mit steigender Einbauklasse erhöhen sich die Entsorgungskosten. Sofern das Ergebnis der abfalltechnischen Untersuchungen eine Ablagerung auf Deponien erforderlich macht, gilt darüber hinaus die Deponieverordnung (DepV) und damit Bundesrecht.

Bereits im Zuge der Baugrunderkundung für den geotechnischen Bericht ist oftmals eine „orientierende abfalltechnische Einstufung“ nach dem jeweils geltenden Länderrecht empfehlenswert. Der Bauherr hat dann einen ersten Anhaltspunkt zu eventuellen Belastungen und Kosten und kann dies auch in Ausschreibungen oder Vergabeverhandlungen berücksichtigen.

Im weiteren Verlauf ist es empfehlenswert vorlaufende Untersuchungen im Bauherrenauftrag (Deklarationsanalysen) durchzuführen, mit deren Ergebnis der Erdaushub später weitestgehend störungsfrei vorgenommen werden kann, d.h. dass der Erdaushub ohne Zeitverzug abgefahren werden kann. Das Vorgehen ist im Regelfall mit den zuständigen Behörde abzustimmen.

In komplizierten Fällen ist hiervon ausgehend ein Logistikplan für einen reibungslosen Abriss bzw. Erdaushub und eine Fachbauleitung zu organisieren.

Das Thema Verwertung/Entsorgung von Erdaushub und Bauschutt ist äußerst komplex. Es ist daher, zumindest bei größeren Maßnahmen und/oder bei gewerblicher Vornutzung des Grundstückes, empfehlenswert eine möglichst frühzeitige Abstimmung über die zu wählende Vorgehensweise zwischen dem beratenden Ingenieurbüro und dem Bauherren durchzuführen. Dies vermeidet, dass die Thematik zum kritischen Zeitpfad wird und einen reibungslosen Ablauf. Hierbei ist auch zu klären, ob (und wenn ja wann) welche Behörde einzuschalten ist.

¹ LAGA = Länderarbeitsgemeinschaft Abfall